



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Stüve und die Annexion.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sehr zweifelhaftes Gefecht führte, läßt sich nur dadurch erklären, daß auf die Friedensverhandlungen noch eine letzte, starke Pression ausgeübt werden sollte; denn hätte man auch Preßburg genommen, so mußte man es nach der festgesetzten Demarkationslinie doch räumen. — Die beiderseits angenommenen Friedenspräliminarien erklärten Oestreichs Austritt aus dem deutschen Bunde und Preußens unbedingte Herrschaft in Norddeutschland. — Somit hatte König Wilhelm den Zweck des Krieges erreicht.

### Stüve und die Annexion.

Denkschrift zur Beurtheilung der Veränderungen, welche in den Verhältnissen Hannovers durch die Vereinigung mit Preußen hervorgebracht werden etc.  
Jena, Fr. Frommann.

Wenn sich der Verfasser obiger Schrift mit dem unerlaubt titelwidrigen Titel von ihrer Lectüre bei preußischen Politikern und Beamten eine gute Wirkung für sein Heimathland versprache, wie die Flugschriften Benings und Grumbrechts sie verdienen und wie doch auch ohne Zweifel sein Wunsch ist, dann müßte er ein sonderbarer Rechner sein. Sie ist ein Libell in Zahlen, eine Schmähschrift im Kanzleistil. Man erhält ungefähr den Eindruck, als wäre ein gravitätischer bezopfter Gardegrenadier aus der Zeit Friedrich Wilhelms des Ersten von den Todten erstanden und gäbe Schnellfeuer aus dem Zündnadelgewehr. Der Mann schimpft nicht, das ist wahr, in der Manier süddeutscher Radicaalen und Ultramontanen, aber das ist auch alles, was seine Stellung zum preußischen Staat von der ihrigen unterscheidet. Fr. Hecker mit aller seiner natürlichen Antipathie gegen Preußen, den Stein des Anstoßes für sein Ideal, die deutsche Föderativrepublik, würdigt die Ereignisse der jüngsten Zeit doch hundertmal unbefangener, weil er hundertmal mehr eigentlich politischen und nationalen Sinn hat als Stüve, — denn dieser und kein anderer ist es, den wir hier vor uns haben. Auch wenn es die Zeitungen nicht bereits widerspruchslös ausgesagt hätten, würde es, um ihn mit Sicherheit erkennen zu lassen, nicht erst des Umstandes bedürfen, daß die Broschüre in demselben Verlag erschienen ist, aus welchem zur Zeit des ersten hannoverischen Verfassungs-

bruches Dahlmanns und Stüves geharnischte Schriften zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes hervorgingen.

Das war unzweifelhaft Stüves beste Zeit. Als er 1848 Minister wurde, war die rastlose Woge der Geschichte über den Punkt, der seine politische Leistungsfähigkeit begrenzt, im Grunde schon hinausgerollt. Er arbeitete sich ab für die Gestaltung eines Kleinstaats, während die Stimmungen sowohl wie die gegebenen realen Bedingungen immer unverkennbarer nur demjenigen Streben noch Erfolg versprachen, das sich auf das Ganze der Nation richtete. Im Jahre 1850 konnte er sich noch mit der selbstgefälligen Einbildung schmeicheln, sein Werk werde bestehen, auch wenn die Zügel der Regierung in andere Hand übergingen, dieweil das Werk der Träumer und Theoretiker in der Paulskirche beim ersten Zusammenstoß mit der Wirklichkeit zerschellt sei. Im Jahre 1855, wo der Fußtritt eines ungeduldigen Souveräns die hannoverische Verfassung von 1848 über den Haufen stieß, mochte ihr bekümmertes Vater sich immerhin noch mit der gleichen gänzlichen Aussichtslosigkeit der ihm so fatalen nationalen Idee trösten. Nun aber, 1866, nach dem neuen Anstoß, der 1859 von außen her gegeben wurde, unaufgehalten selbst durch den bitteren Verfassungskampf in Preußen, der sie für lange Zeit ganz begraben zu sollen schien, fassen diese verhassten und verachteten Ideen plötzlich festen Fuß auf haltbarem Boden, und in die Lüfte verliert sich vor ihrem Donnergang das kleine Staatsgebäude, dessen wohllichen Ausbau der Landsmann Möfers den sauren, redlichen, unvergoltene Fleiß eines langen Lebens gewidmet hat. Man muß die Gemüthsverfassung bedenken, welcher einer solcher Situation entspricht, um die neueste Denkschrift Stüves nicht härter zu beurtheilen, als subjectiv gerecht wäre.

Schlimmer als die thatsächlichen Irthümer, die schon an anderem Orte nachgewiesen worden, ist die Mißauffassung, welche die ganze Schrift durchzieht, und die man versucht wäre für Bosheit zu nehmen, wäre sie nicht blindmachende Leidenschaft. Um es kurz zu sagen, Stüve gesteht den nationalen Gesichtspunkten, die für Preußens Volkthum sprechen, nicht den allergeringsten Grad von Berechtigung zu, findet alle preussischen Einrichtungen in Bausch und Bogen schlecht, alle hannoverischen mehr oder weniger mustergiltig, und macht darauf hin eine Schadensrechnung für die jetzige Provinz, die eine Versicherungsgesellschaft zur Verzweiflung bringen müßte, wenn sie nicht völlig sicher wäre, daß kein Gericht in der Welt sie nur zum zehnten Theile anerkennen werde. Die höheren Gehalte hannoverischer Beamten z. B. sind nach Stüve ein finanzieller Vorzug, denn sie werden im Lande verzehrt, und selbst daß sie eine verhältnißmäßig hohe Steuerquote im Gefolge gehabt haben, ist kein Unglück, weil das Geld doch immer im Lande blieb. Die preussische Mehrausgabe für das Heer hingegen sei für den Hannoveraner eine Bedrohung, mit der der gesteigerte Schutz nach außen keineswegs versöhnen kann.

Einen Staatsmann von Stüves Verdienst und Bedeutung in die abgethanen und handgreiflichen volkwirthschaftlichen Trugschlüsse zurückfallen zu sehen, ist nicht minder betrübend, als an seinem Beispiel wahrzunehmen, bis zu welchem Grade selbst in Norddeutschland einzelne Männer von Einsicht und Gemein Sinn, deren Interessen und Standesgefühl unter dem Umschwung der Dinge nicht leiden, sich gegen die Wiedergeburt alles deutschen Wesens verschließen. Die ganze vor uns liegende Schrift, mit der bebenden Hand der Leidenschaft hastig hingeworfen, enthält nur eine einzige beachtenswerthe Stelle, auch sie ist schwerlich ganz frei geblieben von dem alles erfüllenden giftigen Hauche, aber sie erinnert doch an des Verfassers gesündere Tage. Wir wollen sie daher hier anführen:

„Ein tiefer principiteller Unterschied zwischen Preußen und Hannover durchzieht den größten Theil der Verwaltungsgesetze. In Hannover hat man den Unterbehörden, den eigentlichen Obergkeiten in der Verwaltung eine ungleich größere Competenz gegeben, und ist allmählig der Gedanke mehr und mehr durchgedrungen, daß die Arbeit der Mittelbehörden eine vielfach unfruchtbare sei; während in Preußen die Competenz der Mittelbehörden ungleich ausgedehnter ist, und gewissermaßen das Princip herrscht, diese als die eigentlichen Subjecte der Verwaltung, die Obergkeiten aber nur als deren Werkzeuge zu betrachten. Dieser Grundsatz, der allerdings in dem Dominienwesen der östlichen Provinzen seine Stütze und auch wohl seine Berechtigung findet, kann wohl auf den noch tieferen (Unterschied) zurückgeführt werden: daß in Preußen die Spontaneität des Regierungswesens in der Mittelbehörde, in Hannover dagegen in der Localbehörde ruht.“ Andere würden dies vielleicht nur eine Umschreibung nennen, nicht eine Zurückführung auf eine noch tiefere Auffassungsweise; gleichviel indessen! „Das preußische Princip,“ fährt Stüve fort, „hat ohne Zweifel einen formelleren Geschäftsbetrieb zur Folge, woraus denn leicht dasjenige hervorgeht, was der Freiherr vom Stein als Buchgelehrsamkeit tadelt. In Hannover ist der Gang einfacher, natürlicher, bequemt sich mehr der individuellen Sachlage an, und ist deshalb bei gleich geeigneten Persönlichkeiten auch rascher. Es ist das auch von preußischen Beamten, namentlich von Technikern, bei Expropriationsgeschäften mit Lob anerkannt. Wie lästig das preußische Wohnschein-, Pafswesen und ähnliches in die Regierungen gelegt ist, weiß ein jeder. Nothwendige Folge ist größere Kostbarkeit der Mittelbehörden, bei minderer anscheinender Kostbarkeit der Unterbehörden u. s. w.“

Stüve und die jüngst in Hannover zusammgetretenen Ritterschaften bestehen darauf, daß man die Ständeversammlung sammt den Provinziallandschaften nicht als in den Sturz des Thrones (den sie doch nicht gehalten haben) verwickelt ansehe, sondern in ihnen den angekündigten Beirath für die Art und Weise der Einverleibung suche. Auch Grumbrecht — in seiner Schrift

„Ueber einige Folgen der Einverleibung zc.“ — neigt sich halbwegs dieser Forderung zu, wohl weil er die Wirkung so langsamer Prozesse, als die Umstimmung großer geschlossener Kreise von Menschen durch unerwartete Thatfachen ist, zu früh vorwegnimmt und überschätzt. Vening dagegen — dessen treffliche Schrift kürzlich von uns skizzirt wurde — sieht vollkommen ein, daß dies die Pferde hinter den Wagen spannen hieße. Wie kann die preussische Regierung Körperschaften, in denen die wahrlich nicht geringe, noch unthätige Zahl der unbedingten vorbehaltlosen Anhänger Preußens so gut wie gar nicht vertreten ist, wohl aber jede Abstufung von leidenschaftlichen und beschränkten Gegnern der Einverleibung, das moralische Gewicht überliefern, das öffentlich berufenen Vertrauensmännern zukommt? Den besten Rath werden ihr grade solche Männer ertheilen, wie sie die früheren ständischen Corporationen entweder gar nicht oder ganz vereinzelt unter sich zählten: Männer, die Hannover als ihre Heimath lieben und ihren Landsleuten vor anderen Sterblichen alles Gute gönnen, die aber zugleich Preußens nationale Politik als die Schlussbürgschaft aller öffentlichen Güter mit rücksichtsloser Hingebung zu unterstützen entschlossen sind.

### Das Ministerium Barnbüler und Professor Pauli in Tübingen.

Bei dem Interesse, welches Ihre grünen Blätter dem Universitätsleben schenken und bei dem trefflichen Correspondenten, der Ihnen Ihre Berichte aus dem Schwabenlande zu senden pflegt, ist es wohl keine unrichtige Voraussetzung, daß Sie auch der Angelegenheit des Professor der Geschichte Pauli in Tübingen und dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren Aufmerksamkeit zuwenden. Ich erlaube mir dafür einige Notizen zu geben.

Pauli's Artikel in den preussischen Jahrbüchern (Augustheft) enthielt unzweifelhaft eine Beurtheilung der württembergischen Minister, welche dem Verfasser vor dem Gesetz Blößen gab, und wenn die Minister nach Ermittlung des Autors gegen denselben criminaliter vorgehen wollten, so konnte man dagegen nicht viel einwenden. Indessen dann handelte es sich um ein Geschworenengericht, und das war mißlich. Bei der lebenswürdigen Stimmung und Einsicht der zeitweiligen Staatslenker Württembergs und bei dem scharfverlegten